

Statuten von Die Dargebotene Hand Zentralschweiz

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Die Dargebotene Hand», Telefonseelsorge der Zentralschweiz, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2. Zweck

Der Verein bezweckt, allen rat- und hilfeschuchenden Menschen zu jeder Zeit ein helfendes Gespräch, insbesondere am Telefon, anzubieten. Die Hilfe erfolgt auf christlicher Grundlage ohne konfessionelle Bindung.

Art. 3. Mittel und Geschäftsjahr

Der Verein verfügt über folgende Mittel

- a) Mitgliederbeiträge
- b) regelmässige Beiträge/Unterstützungen von Kirchen und der öffentlichen Hand
- c) Spenden, Legate und sonstige freiwillige Zuwendungen
- d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- e) Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und Einzahlung des Jahresbeitrags. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5. Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt ferner beim Tod des Mitglieds sowie bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne die Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Art. 7. Organe

Die Vereinsorgane sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung der Mitglieder ist das oberste Vereinsorgan.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch und unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Traktandenanträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind vor Zustellung der Einladung schriftlich und begründet an das Präsidium zu richten.

Art. 9. Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidiums sowie der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachte Geschäfte
- Entscheid über Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 10. Beschlussfassung der Vereinsversammlung

Die ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Stimmenthaltungen fallen bei der Ermittlung des Mehrs ausser Betracht.

Statutenänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Wenn möglich sollen die drei Landeskirchen im Vorstand vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Abgesehen vom Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus.

Art. 12. Aufgaben des Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er kann einzelne Befugnisse an Ausschüsse oder an eine von ihm gewählte Geschäftsstellenleitung übertragen.

Der Vorstand erlässt alle notwendigen Reglemente.

Art. 13. Beschlussfassung des Vorstands

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr. Stimmenthaltungen fallen bei der Ermittlung des Mehrs ausser Betracht.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg schriftlich oder elektronisch ist zulässig.

Art. 14. Vertretung des Vereins

Das Präsidium, bei seiner Verhinderung das Vizepräsidium oder allenfalls ein weiteres vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied, zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsstellenleitung in einem Reglement.

Art. 15. Die Revisionsstelle

Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben und Befugnisse bestimmen sich nach dem Gesetz.

Art. 16. Schlussbestimmung

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 11. Mai 2017 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 12. November 1999 und treten sofort in Kraft.

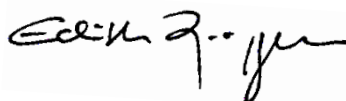
Luzern, 9. März 2017

Der Präsident:



Urs Renggli

Die Protokollführerin:



Edith Zgraggen